

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 09.04.2015**

Verwaltungsanweisungen SGB XII

Hier: Änderung der Verwaltungsanweisung zu § 37 SGB XII – ergänzende Darlehen

A. Problem

Mit der Verwaltungsanweisung - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft - (§ 22 SGB II, §§ 35, 36 SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) und deren Arbeitshilfe wurde zum 01.01.2014 eine Abgrenzung zur Übernahme von Energieschulden (Strom) als vergleichbare Notlage im Sinne von § 36 SGB XII gegenüber einer Leistung nach § 37 SGB XII vorgenommen. Diese Abgrenzung ist nun in die Verwaltungsanweisung zu § 37 SGB XII aufzunehmen.

B. Lösung

Die Aufnahme der Übernahmefähigkeit von Energieschulden, die während des Bezuges von laufenden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII entstanden sind, dient als Abgrenzung gegenüber Leistungen nach § 36 SGB XII. Eine Übernahme von Energieschulden nach § 36 SGB XII kommt in Betracht, wenn diese vor Beginn des Bedarfszeitraumes entstanden sind.

Für nach den Umständen unabweisbar gebotene Bedarfe sind auf Antrag notwendige Leistungen als Darlehen zu gewähren. Ein derartiger Fall liegt beispielweise dann vor, wenn mehrere größere Anschaffungen erforderlich sind oder eine Neuanschaffung mangels ausreichender Ansparungen den Leistungsempfänger/innen nicht möglich ist. Auch Energieschulden (Strom) sind Bedarfe nach § 37 SGB XII.

Nach § 42 Nr. 5 SGB XII gilt § 37 SGB XII bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Gender- und personalwirtschaftlichen Aspekte wurden geprüft. Es liegen keine spezifischen Daten / Informationen darüber vor, dass eine Gleichstellungsrelevanz gegeben sein könnte. Die Auswertungen erfolgen nicht nach Geschlechtern getrennt.

Durch die Änderung der Verwaltungsanweisung zu § 37 SGB XII entstehen keine Mehrkosten. Die Anzahl der Fälle zur Übernahme von Energieschulden ist gleichbleibend. In § 37 SGB XII ist im Unterschied zu § 36 SGB XII die Rückzahlung des Darlehens geregelt, Einnahmen aus Darlehenserstattung werden entsprechend folgen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die aktualisierte Verwaltungsanweisung zu § 37 SGB XII zur Kenntnis.

Anlage/n:

Verwaltungsanweisung zu § 37 SGB XII (Änderungen grau hinterlegt)
Wirtschaftlichkeitsuntersuchung



Verwaltungsanweisung

zu § 37 SGB XII

Ergänzende Darlehen

1. Leistungsvoraussetzung

Für nach den Umständen unabweisbar gebotene Bedarfe sind auf Antrag notwendige Leistungen als Darlehen zu gewähren. Ein derartiger Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn mehrere größere Anschaffungen erforderlich sind oder eine Neuanschaffung mangels ausreichender Ansparungen nicht möglich ist oder auch bei Energieschulden.

Nach § 42 Nr. 5 gilt § 37 bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend.

1.1. Voraussetzungen

1.1.1. Bestandteil des Regelsatzes

Es muss sich um Bedarfe handeln die Bestandteil des Regelsatzes nach § 27a Abs. 1 sind.

1.1.2. Unabweisbarkeit

Es muss sich um einen unabweisbar gebotenen Bedarf handeln.

Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht länger aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass der Leistungsberechtigte diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen kann.

1.1.3. Nicht auf andere Weise gedeckt

Im Weiteren darf der Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden können. Eine Bedarfsdeckung auf andere Weise ist beispielsweise aus dem Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 oder von dritter Stelle (z. B. Kleiderkammern) möglich.

1.2. Energieschulden während des Bezuges von laufenden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Energieschulden (Strom) sind nach § 37 SGB XII übernahmefähig, wenn

- a) die Schulden im laufenden Bedarfszeitraum/während des Leistungsbezuges entstanden sind, hierbei ist das Rechnungsdatum des Energieversorgers maßgeblich, und
- b) der Bedarf unabweisbar ist – bei (drohender) Liefersperre und
- c) der Bedarf nicht auf andere Weise gedeckt werden kann,



Beispiel a):

Liegt das Rechnungsdatum im Leistungsbezug und ist die Androhung der Stromsperre erfolgt bzw. die Versorgungssperre ist durchgeführt (gelber/roter Schein), erfolgt die Übernahme nach § 37 SGB XII.

Beispiel b)

Liegt das Rechnungsdatum nicht im Leistungsbezug und ist die Androhung der Stromsperre erfolgt bzw. die Versorgungssperre ist durchgeführt (gelber/roter Schein), erfolgt die Übernahme nach § 36 SGB XII, da dann eine vergleichbare Notlage im Sinne von § 36 SGB XII gegeben ist.

2. Rückzahlung des Darlehens

Erfolgt nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen eine darlehensweise zusätzliche Hilfestellung, so ist im **Abs. 4** die Möglichkeit der Rückzahlung geregelt.

Danach kann die Rückzahlung des Darlehens in monatlichen Teilbeträgen bis zur Höhe von jeweils 5 vom Hundert **des Regelbedarfsstufe 1** in Form einer Einbehaltung von der laufenden Leistung erfolgen. Bei der Prüfung der Höhe der monatlichen Einbehaltung ist ein sorgfältiges Ermessen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auszuüben. Die Grenze von 5 vom Hundert **der Regelbedarfsstufe 1** bestimmt dabei den höchstmöglichen Einbehaltungsbetrag, **unabhängig davon, ob das Darlehen einem Haushaltsvorstand oder einem Haushaltsangehörigen gewährt wurde.**

3. Übernahme des Anteils zur kieferorthopädischen Behandlung

3.1 Allgemeines

Die kieferorthopädische Behandlung stellt eine Regelleistung der Krankenkassen dar. Dabei übernimmt die Kasse zunächst lediglich einen Teil der Kosten. Der Restbetrag wird erst erstattet, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist. Der Versicherte bzw. Betreute muss daher einen Teil der Kosten zunächst selbst tragen.

3.2 Verfahren

Das gesamte Verfahren zur Bewilligung und Kostenübernahme von kieferorthopädischen Behandlungen richtet sich nach § 29 SGB V. Danach übernehmen die Kassen zunächst lediglich einen Kostensatz von 80% bzw. 90 %. Der Restbetrag i.H.v. 10 % bzw. 20 % ist von den Betreuten/Versicherten selbst zu tragen und wird ihnen von der Krankenkasse in Rechnung gestellt.

Da nach erfolgreicher Behandlung eine 100% Kostenübernahme erfolgt, kann sozusagen im Vorgriff sowohl für Betreute, als auch Versicherte, der Restbetrag i.H.v. 10 % bzw. 20% vom Sozialhilfeträger als Darlehen übernommen werden. Ziffer 1 dieser fachlichen Weisung gilt entsprechend. Zusätzlich ist ein Erstattungsanspruch nach §§ 102 SGB X anzumelden.



3.3 Rückzahlung

Die Anmeldung eines Erstattungsanspruches ermöglicht dem Sozialhilfeträger, die Kontrolle über das Verfahren zu behalten; wird die Behandlung nicht abgeschlossen, kann seitens der Kasse grundsätzlich keine Erstattung des Patientenanteiles erfolgen. In diesen Fällen ist die Rückzahlung des Darlehens gemäß Ziffer 2 dieser fachlichen Weisung vorzunehmen.

Wird die Behandlung dagegen abgeschlossen, erfragt die behandelnde Krankenkasse die Höhe des vom Sozialhilfeträger übernommenen Anteils. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch die Erstattung der zuständigen Krankenkasse.

Anlage

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung- Anlage zur Vorlage § 37 SGB XII – ergänzende Darlehen

Übersicht (WU-Übersicht) Datum : 23.03.2015

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit betriebswirtschaftlichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse Risikoanalyse für ÖPP/PPP Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Mit der Änderung der Verwaltungsanweisung zu § 37 SGB XII wird eine Abgrenzung zu den Leistungen nach § 36 SGB XII vorgenommen. Es erfolgen insoweit Abgrenzungen im Bereich der gesetzlichen Leistungen. Mehrausgaben entstehen dadurch nicht. Da es sich um kein Projekt handelt, ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entbehrlich.

Anlage

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung- Anlage zur Vorlage § 37 SGB XII – ergänzende Darle-
hen

Übersicht (WU-Übersicht) Datum : 23.03.2015

--